

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)
(Stand: 17. Juni 2021)**

Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 23 Absatz 2 CoronaSchVO), sind – soweit nicht nach § 21 Absatz 3 CoronaSchVO am Begehungsort reduzierte Schutzmaßnahmen gelten – wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2 Abs. 1 S. 4	Nichtanzeige oder verspätete Anzeige von Zusammenkünften mit mehr als 10 Teilnehmenden	Leitung der veranstaltenden Gemeinde	500 Euro
§ 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 2 bis 5	Zusammentreffen im öffentlichen Raum in nicht zulässigen Gruppen	Jede/r Beteiligte	250 Euro
§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	Nichttragen einer medizinischen Maske bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen	Nutzer	150 Euro (wenn gar keine Maske) 50 Euro (wenn lediglich Alltagsmaske)
§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 4	Nichttragen einer Atemschutzmaske, medizinischen Maske beziehungsweise Alltagsmaske trotz bestehender Verpflichtung	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	50 Euro

§ 7	Durchführung eines Angebotes unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Tests	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 7	Nutzung eines Angebotes unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Tests	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	1.000 Euro
§ 8 Abs. 1	Angabe unrichtiger Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer usw.)	Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer usw.	250 Euro
§ 10 Abs. 1	Betrieb ohne Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 11 Abs. 2 bis 4	Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen, ohne die in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 13 Abs. 2 bis 4	Betrieb von Kultureinrichtungen bzw. Durchführung von Kulturveranstaltungen, ohne die in § 13 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 14 Abs. 2 bis 4	Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne die in § 14 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro

§ 14 Abs. 2 bis 4	Teilnahme an Sportbetrieb, ohne die in § 14 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 14 Abs. 2 bis 4	Zulassen des Betretens der Wettbewerbsanlage durch Zuschauer, ohne die in § 14 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	10.000 Euro
§ 15 Abs. 2 bis 4	Betrieb von Freizeiteinrichtungen, ohne die in § 15 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 15 Abs. 2	Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen	Dienstleisterin, Dienstleister	1.000 Euro
§ 16 Abs. 2 bis 4	Betrieb von Einzelhandelsgeschäften, Wochenmärkten, Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen oder Einrichtungen des Großhandels, ohne die in § 16 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 2.500 Euro
§ 16 Abs. 2 bis 4	Durchführung von Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten, ohne die in § 16 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 17 Abs. 2 bis 4	Betrieb von Einrichtungen des Handwerks oder des Dienstleistungsgewerbes oder Durchführung von Handwerks- oder Dienstleistungen, ohne die in § 17 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro

§ 18 Abs. 2 bis 4	Durchführung von Veranstaltungen oder Versammlungen, ohne die in § 18 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 18 Abs. 2 bis 4	Teilnahme an Veranstaltungen oder Versammlungen, ohne die in § 18 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 19 Abs. 2 bis 4	Betrieb einer gastronomischen Einrichtung, ohne die in § 19 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 20 Abs. 2 bis 4	Durchführung von Übernachtungsangeboten, touristischen Busreisen oder sonstigen touristischen Angeboten, ohne die in § 20 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 20 Abs. 2 bis 4	Wahrnehmung von Übernachtungsangeboten, touristischen Busreisen oder sonstigen touristischen Angeboten, ohne die in § 20 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Wahrnehmende Person	250 Euro

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 23 Absatz 3 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 21 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der CoronaSchVO zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).